

SITZUNG

Sitzungstag:
20. November 2017

Sitzungsort:
Sitzungssaal des Rathauses Vilseck

Namen der Stadtratsmitglieder

<u>anwesend</u>	<u>abwesend</u>	<u>Abwesenheitsgrund</u>
-----------------	-----------------	--------------------------

Vorsitzender:

1. Bürgermeister Hans-Martin Schertl

Niederschriftführer

Verwaltungsinspektorin Inge Zippe

Stadtratsmitglieder:

Ertl Wilhelm

Fenk Karl

Finster Josef

Graf Markus

Grädler Thorsten

Högl Manfred

Honig Maria

Kredler Andreas

Krieger Monika

Krob Heinz

Lehner Peter

Plößner Manuel

Pröls Ludwig

Renner Roland

Ringer Hildegard

Ruppert Heinrich

Schwindl Helmut

Ströll-Winkler Christian

Trummer Karl

Wismeth Peter

Beschlussfähigkeit im Sinne des Art. 47 Abs. 2 und 3 GO war gegeben.

Außerdem waren anwesend:

Dipl.-Ing. Rainer Rubenbauer vom Büro UTA-Ingenieure GmbH, Amberg

Von der Verwaltung:

Geschäftsleiter und Kämmerer Harald Kergl

Kämmereimitarbeiter Frederic Pröls

Hauptamtsleiter Oliver Grollmisch

Bauamtsleiter Stefan Ertl

Tagesordnung

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Stadtratssitzung vom 16. Oktober 2017
2. Abwasserbeseitigung;
Vorstellung eines Konzeptes zur Sanierung von Abwasserkanälen
3. Neubau Bauhof Vilseck;
Beschlussfassung über die Gestaltung der Außenanlagen
4. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Vilseck (BGS/EWS);
Neufestsetzung der Gebührensätze (Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr) mit Wirkung ab 01. Januar 2018
5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen (Ausbaubeitragsatzung – ABS)
6. Strombeschaffung für die städtischen Liegenschaften für die Lieferjahre 2020 bis 2022;
Beschlussfassung über die Beteiligung an der Bündelausschreibung des Bayerischen Gemeindetags in Kooperation mit der Fa. KUBUS GmbH
7. Fortsetzung der Zusammenarbeit mit der Learning Campus GmbH durch Unterstützung der Ferienbetreuungsangebote im Jahr 2018
8. Baugebiet Weidenstock - Südhang;
Festlegung der Straßennamen
9. Verfassen einer Resolution zur Gewährung von Entschädigungszahlungen an Waldbesitzer im Gebiet der Stadt Vilseck aufgrund der Sturmschäden vom 09./10. August 2017

Die Sitzung war öffentlich.

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Stadtratssitzung vom 16. Oktober 2017

Beschluss (Abstimmung: 21 : 0):

Der Stadtrat erhebt keine Einwendungen gegen das Protokoll der öffentlichen Stadtratssitzung vom 16. Oktober 2017.

2. Abwasserbeseitigung;

Vorstellung eines Konzeptes zur Sanierung von Abwasserkanälen

Bürgermeister Schertl erinnert daran, dass die Stadt Vilseck in den vergangenen Jahren immer wieder Kanalsanierungen durchgeführt hat, um schadhafte Stellen an den Abwasserkanälen auszubessern. Der Stadtrat hat festgelegt, dass jedes Jahr ein Teilbereich des Stadtgebietes gefilmt werden soll, um dann die notwendigen Sanierungsmaßnahmen vornehmen zu können.

Im letzten Jahr wurden alle Abwasserkanäle in Sorghof gefilmt. Heute werden die notwendigen Sanierungsmaßnahmen vorgestellt.

Dipl.-Ing. Rainer Rubenbauer vom Büro UTA-Ingenieure GmbH, Amberg stellt anhand der beiliegenden Lagepläne, Ausschnitte von Filmaufnahmen und einer Kostenberechnung den Zustand der Kanäle in Sorghof vor. Demnach sei eine Sanierung notwendig.

Insgesamt sind 26,5 m Kanal zu erneuern und 130 Inliner einzubauen. Die Gesamtkosten hierfür betragen einschließlich Baunebenkosten insgesamt 163.604,18 Euro.

Beschluss (Abstimmung: 21 : 0):

Der Stadtrat beschließt, die Planungen für die Kanalerneuerungen in Sorghof weiterzuführen. Die notwendigen Ausschreibungen sind durch das Ingenieurbüro UTA GmbH, Amberg, durchzuführen.

3. Neubau Bauhof Vilseck;

Beschlussfassung über die Gestaltung der Außenanlagen

Der Bürgermeister berichtet, dass der Neubau des Bauhofs voranschreitet. Der Stadtrat hat die Weichen zu stellen für die weiteren Vergaben. Für die Gestaltung der Außenflächen gab es die Überlegung, die Fahrbereiche entweder zu asphaltieren oder zu pflastern.

Die Gestaltung der Außenanlagen des Bauhofs der Stadt Vilseck wurde durch das Ingenieurbüro Schultes bei der diesjährigen Klausur vorgestellt und diskutiert. Dabei wurden ein paar Punkte angesprochen, die nicht abschließend im Zuge der Diskussion geklärt werden konnten. Hierfür war noch eine zusätzliche Recherche notwendig.

In dieser Sitzung werden die offenen Punkte durch den Bauamtsleiter Stefan Ertl erläutert.

Dies sind im Einzelnen:

- Einbau einer betonierten Fläche vor den Schüttgutboxen - Mehrkosten in Höhe von 31.500,- € brutto
- Verlegung von Rasenfugenpflaster im Bereich der Parkflächen - Mehrkosten in Höhe von 1.000,- € brutto
- Einbau einer Regenwasserzisterne mit ca. 45m³ Nutzinhalt - Mehrkosten in Höhe von ca. 45.000,- € bis 50.000,- € brutto
- Stand der Baukosten - Ausschreibung zu Kostenberechnung

Auf Nachfrage des Stadtrats Herr Pröls, ob die Geländeregulierung an der Südseite des Bauhofs in der vorliegenden Planung noch enthalten ist, wurde dies entsprechend bestätigt.

Die Fläche wird mit Betonpflaster befestigt, die Darstellung einer Fahrspur durch das Bauhofgelände soll durch den Wechsel der Verlegerichtung erfolgen. Auf Asphaltflächen wird verzichtet.

Beschluss (Abstimmung: 21 : 0):

Der Stadtrat der Stadt Vilseck beschließt die Außenanlagen gemäß dem vorliegenden Entwurf umzusetzen. Auf den Einbau von Betonflächen wird verzichtet, die Parkflächen werden mit Rasenfugenpflaster befestigt und eine Zisterne mit 45m³ Nutzinhalt soll eingebaut werden.

4. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Vilseck (BGS/EWS); Neufestsetzung der Gebührensätze (Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr) mit Wirkung ab 01. Januar 2018

Bürgermeister Schertl erläutert, dass der Stadtrat alle vier Jahre über neue Gebühren in der Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung zu entscheiden hat. Zum 1.1.2018 sind nun die neuen Gebühren für die Entwässerungssatzung der Stadt Vilseck, sprich für die Schmutzwasserentsorgung und Niederschlagswasserentsorgung festzulegen.

Bisher betrug die Schmutzwassergebühr 2,49 Euro pro cbm Schmutzwasser und die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser 0,33 Euro pro qm einleitende Fläche.

Der Stadtrat hatte mit der Neuberechnung das Büro Schneider/Zejonitz, Greding, beauftragt. Anhand der in den letzten vier Jahren angefallenen Kostensteigerungen sowie unter Einbeziehung vieler Sanierungsmaßnahmen an den Kanälen hat das Büro nun die neuen Sätze berechnet.

Pro cbm Schmutzwasser müsste künftig ein Betrag von 2,65 Euro berechnet werden. Die Niederschlagswassergebühr könne von bisher 33 Cent pro qm auf 31 Cent pro qm gesenkt werden.

Stadtkämmerer Harald Kergl erläutert anhand der beliegenden Präsentation die Nachkalkulation 2014 bis 2017, die Vorkalkulation 2018 bis 2021 und den Vergleich der Gebührensätze.

Beschluss (Abstimmung: 21 : 0):

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Vilseck folgende

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Vilseck (BGS-EWS)
(1. Änderung der Fassung vom 28. November 2013)

S a t z u n g :

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Vilseck wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird der Betrag „2,49 €“ durch den Betrag „2,65 €“ ersetzt.
2. In § 10a Abs. 6 wird der Betrag „0,33 €“ durch den Betrag „0,31 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen (Ausbaubeitragssatzung – ABS)

Bürgermeister Schertl berichtet, dass bei der letzten Prüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband angeregt wurde, die Ausbaubeitragssatzung der Stadt Vilseck der neuen Rechtsprechung anzupassen. Bisher wurde nach Ausbaumaßnahmen für Flächen, die gewerblich genutzt wurden, bereits der Zuschlag verlangt, wenn die Nutzung „zu mehr als einem Drittel“ gewerblich war. Künftig wird dieser Gewerbezuschlag erst erhoben, wenn „die Fläche überwiegend“ gewerblich genutzt wird. Somit werden künftig Gewerbebetriebe erst mit einem Zuschlag belastet, wenn die Fläche zu mehr als 50 % gewerblich genutzt wird. Dies ist eine Verbesserung für die Vilsecker Gewerbebetriebe, wenn deren Flächen für die Berechnung eines Ausbaubeitrages herangezogen werden müssen.

Stadtkämmerer Harald Kergl erläutert dazu, dass die Satzung der Stadt Vilseck über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen mit Stadtratsbeschluss Nr. 1 vom 19. Juli 2011 neu erlassen wurde.

Im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) wurden vom Verbandsprüfer auch die Inhalte der aktuell gültigen Erschließungsbeitragssatzung (EBS) und der Ausbaubeitragssatzung (ABS) einer Prüfung unterzogen. Dabei stellte der Prüfer fest, dass die in den beiden Satzungen enthaltenen Vorschriften zur Verteilung des beitragsfähigen Aufwands unterschiedliche Regelungen zu den Voraussetzungen für eine Erhöhung der Nutzungsfaktoren bei gewerblicher Grundstücksnutzung vorsehen (vgl. VGH Bayern, Urteil vom 08.04.2008 - 6 B 05.1276 VGH Bayern und Beschluss vom 8.2.2010 – 6 ZB 08.2719). Der Prüfer regt in seinem Bericht an, dass der Stadtrat entscheiden sollte, ob an diesen unterschiedlichen Regelungen festgehalten werden soll.

Konkret stellt sich das wie folgt dar:

Erschließungsbeitragssatzung:

Nach § 6 Abs. 10 Sätze 1 und 2 EBS sind die Nutzungsfaktoren auch bei überwiegend gewerblich genutzten oder nutzbaren Grundstücken jeweils um 50 % zu erhöhen, wobei Grundstücke dann als überwiegend gewerblich genutzt oder nutzbar gelten, wenn sie überwiegend (also zu mehr als 50 %) Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

Ausbaubeitragssatzung:

In § 8 Abs. 11 Satz 1 und Abs. 12 ABS ist eine Erhöhung der Nutzungsfaktoren um jeweils 50 % bei Grundstücken schon dann vorzunehmen, wenn diese Grundstücke bereits zu mehr als einem Drittel entsprechend gewerblich genutzt werden oder genutzt werden dürfen.

Hierzu ist zu ergänzen, dass auch in den betreffenden Mustersatzungen des Bayerischen Gemeindetags darauf hingewiesen wird, dass die jeweils vergleichbaren Regelungen in beiden Satzungen übereinstimmend festgesetzt werden sollten. Dem Satzungsgeber steht es dabei frei, für welche Festlegung („überwiegend“ oder „zu mehr als einem Drittel“) er sich in seinen Satzungen entscheidet.

Die Verwaltung und der Stadtrat haben sich bei der Beurteilung dieser Frage mit der in Urteilen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (vgl. Urteil vom 08.03.2001 - 6 B 98.2837 und Urteil vom 08.04.2008 - 6 B 05.1276) teilweise unterschiedlich zum Ausdruck kommenden Rechtsprechung beschäftigt. Schließlich wird sich der Rechtsauffassung angeschlossen, erst bei einer überwiegenden gewerblichen Nutzung von Grundstücken einen Artzuschlag bzw. „Gewerbezuschlag“ (um 50 % höherer Nutzungsfaktor) zu erheben. Gerade im Hinblick auf den mit einem Gewerbezuschlag pauschal berücksichtigten „regelmäßig erhöhten Ziel- und Quellverkehr“ bei einer gewerblichen Grundstücksnutzung soll erst dann ein Zuschlag erhoben werden, wenn auch tatsächlich von einer nach den einzubeziehenden Flächen festgestellten, die private Nutzung übersteigenden gewerblichen Nutzung eines Grundstücks auszugehen ist.

Folglich soll daher die Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Vilseck entsprechend geändert und an die vergleichbare Regelung in der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Vilseck angepasst werden.

Beschluss (Abstimmung: 21 : 0):

Der Stadtrat erlässt folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen (Ausbaubeitragssatzung -ABS-) (1. Änderung der Fassung vom 25. Juli 2011).

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Vilseck folgende

S a t z u n g :

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 11 Satz 1 werden die Wörter „zu mehr als einem Drittel“ durch das Wort „überwiegend“ ersetzt.

2. In § 8 Abs. 12 werden die Wörter „zu mehr als einem Drittel“ durch das Wort „überwiegend“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

6. Strombeschaffung für die städtischen Liegenschaften für die Lieferjahre 2020 bis 2022;
Beschlussfassung über die Beteiligung an der Bündelausschreibung des Bayerischen
Gemeindetags in Kooperation mit der Fa. KUBUS GmbH

Bürgermeister Schertl erinnert daran, dass die Stadt Vilseck die Stromausschreibung für die Lieferjahre 2017 bis 2019 zusammen mit der Firma Kubus vorgenommen hat. Nun soll für die Lieferjahre 2020 bis 2022 festgelegt werden, ob die Ausschreibung wieder über die Firma Kubus vorgenommen werden soll und ob Normalstrom oder Ökostrom bezogen werden soll.

Beschluss (Abstimmung: 21 : 0):

Die Stadt Vilseck beteiligt sich auch für die Lieferjahre 2020 bis 2022 an der Bündelausschreibung für die kommunale Strombeschaffung in Bayern über die Firma KUBUS, Kommunalberatung und Service GmbH, Schwerin.

Beschluss (Abstimmung: 21 : 0):

Die Stadt Vilseck schreibt für die Jahre 2020 bis 2022 die Lieferung von Ökostrom ohne Neuanlagenquote aus.

Beschluss (Abstimmung: 21 : 0):

Die Stromlieferung für die Stadt Vilseck für die Jahre 2020 bis 2022 soll in einem Los vergeben werden.

7. Fortsetzung der Zusammenarbeit mit der Learning Campus GmbH durch Unterstützung der Ferienbetreuungsangebote im Jahr 2018

Bürgermeister Schertl erinnert daran, dass bereits seit einigen Jahren der Träger „Learning Campus“, der auch den Vilsecker Jugendtreff betreut, ein großes Ferienprogramm für Kinder an den Standorten Eschenbach und Neustadt a.d. Waldnaab anbietet. In diesem Jahr haben vier Kinder an diesen Ferienfreizeiten teilgenommen. Im Jahr 2016 waren es 12 Kinder. Die Kosten pro Kind belaufen sich für die Eltern auf 65 Euro pro Woche. Den gleichen Betrag hat die Stadt Vilseck zu entrichten.

Der Stadtrat habe sich nun zu entscheiden, ob sie sich weiter an dieser Maßnahme beteiligt und somit die entsprechenden Zuschüsse leistet.

Beschluss (Abstimmung: 21 : 0):

Die Stadt Vilseck beteiligt sich auch im Jahr 2018 an der Ferienbetreuung von Learning Campus GmbH und übernimmt für jedes teilnehmende Kind aus dem Bereich der Stadt Vilseck den wöchentlichen Beitrag von 65 Euro.

8. Baugebiet Weidenstock - Südhang;
Festlegung der Straßennamen

Bürgermeister Schertl erläutert, dass die Planungen für das neue Baugebiet „Weidenstock – Südhang“ vorangehen. Heute soll der Stadtrat die Straßennamen für die 60 Bauparzellen, die künftig angeboten werden, festlegen.

Vorgeschlagen wurde für die Hauptstraße den bisherigen Straßennamen „Weidenstock“ fortzuführen und die innen im Baugebiet liegende Straße als „Sonnenleite“ zu benennen.

Beschluss (Abstimmung: 21 : 0):

Die neu zu bauende Straße in Verlängerung der Ortsstraße „Weidenstock“, FlNr. 682 der Gemarkung Vilseck, im Baugebiet „Weidenstock - Südhang“ wird ebenfalls „Weidenstock“ genannt und führt von der Einmündung der Ackerstraße bis zur Einmündung in die Staatsstraße 2120.

Die neu zu bauende Straße in Verlängerung der „Hohe Straße“, FlNr. 691 der Gemarkung Vilseck, wird ebenfalls „Hohe Straße“ genannt und führt von der Einmündung der „Ackerstraße“ bis zum Kreuzungsbereich mit der neu zu bauenden Straße „Weidenstock“. Die neu zu bauende Ringstraße im Baugebiet wird „Sonnenleite“ genannt.

9. Verfassen einer Resolution zur Gewährung von Entschädigungszahlungen an Waldbesitzer im Gebiet der Stadt Vilseck aufgrund der Sturmschäden vom 09./10. August 2017

Bürgermeister Schertl berichtet, dass am 8. August 2017 die Stadt Vilseck von einem extremen Unwetter heimgesucht wurde. Vor allem in vielen Wäldern im gesamten Stadtgebiet gab es erhebliche Schäden und Verwüstungen.

Am 18. August zog das Sturmtief „Kolle“ über Bayern und verwüstete vor allem im Bayerischen Wald und in Niederbayern viele Wälder. Da dieses Sturmtief als Naturkatastrophe eingestuft wurde, hat die Bayerische Staatsregierung eine Entschädigung von 100 Mio. Euro als Soforthilfe zur Verfügung gestellt. Da das Unwetter in der Stadt Vilseck keine Naturkatastrophe gewesen sei, würden unsere Waldbesitzer für die Sturmschäden keine Entschädigung erhalten.

Der Bürgermeister hat bereits mit Schreiben vom 25.10.2017 an Herrn Staatsminister Dr. Marcel Huber in der Bayer. Staatskanzlei diese Ungleichbehandlung angesprochen und ebenfalls eine Entschädigung für unsere Waldbesitzer gefordert. Auch bei einem Ortstermin von Landwirtschaftsminister Brunner in der Stadt Vilseck gab es keine positiven Signale für eine Entschädigung für unsere Waldbesitzer.

Der Stadtrat möchte heute eine Resolution verfassen, in der eine Entschädigung für unsere Waldbesitzer gefordert wird.

Gerade durch die enormen Sturmschäden in Niederbayern ist eine sehr große Menge Holz auf dem Markt. Die Holzpreise sind deshalb gesunken. Mit der Entschädigung für die niederbayerischen Waldbesitzer kann ein finanzieller Ausgleich erfolgen, der auch unseren Waldbesitzern zustehen müsste.

Beschluss (Abstimmung: 21 : 0):

Der Stadtrat der Stadt Vilseck erlässt folgende Resolution zur Entschädigung der Sturmschäden im Stadtgebiet:

Der Stadtrat der Stadt Vilseck richtet die dringliche Bitte an die Bayerische Staatsregierung, dass bei staatlichen Entschädigungsleistungen anlässlich von Sturmschäden in Privatwäldern alle Waldbesitzer gleichbehandelt werden.

Begründung:

Die Stadt Vilseck wurde am 9. August 2017 von einem extremen Umwetterereignis betroffen. Ein Wirbelsturm, ein sog. Micro-Burst, zog über das Stadtgebiet und verursachte in vielen Ortsteilen verheerende Schäden. Hausdächer wurden regelrecht weggerissen, Nebengebäude und Stadelgebäude weggeschoben und zerstört. In vielen Wäldern blieben nur noch abgebrochene Baumstämme zurück, ca. 15.000 Festmeter Holz sind abzutransportieren.

Für die beschädigten Gebäude sind die Versicherungen zur Regulierung der Schäden zuständig und auch bereit, die Kosten zu übernehmen.

In den zerstörten Wäldern ist ein Großteil der Aufräumarbeiten umgesetzt. Aber die Frage einer Entschädigung oder Unterstützung der betroffenen Waldbesitzer ist noch völlig offen.

Nachdem in der Amberger Zeitung vom 2. Oktober berichtet wurde, die betroffenen Waldbesitzer im Raum Vilseck würden keine finanzielle Unterstützung des Freistaates Bayern erhalten, haben nun betroffene Bürger bei der Stadt Vilseck nachgefragt, inwieweit diese Entscheidung endgültig sei. Schließlich werde für Unwetterschäden im Bayerischen Wald, die der Sturm „Kolle“ verursacht habe, eine Entschädigung von 100 Mio Euro Soforthilfe zur Verfügung gestellt.

Es ist für die betroffenen Waldbesitzer im Raum Vilseck völlig unverständlich, dass einerseits der Sturm „Kolle“, der am 18. August 2017 über weite Gebiete des Bayerischen Waldes zog, als Naturkatastrophe gewertet wird, andererseits aber das verheerende Unwetter, das Teile der Stadt Vilseck verwüstete, nicht genauso eingestuft wird. Für die betroffenen Bürger unserer Stadt hat es aber den Anschein, dass hier offensichtlich mit zweierlei Maß gemessen wird.

Für unsere Waldbesitzer ist der Micro-Burst ebenfalls eine Naturkatastrophe mit denselben Folgen, wie im Bereich des Bayerischen Waldes, wenn die Wälder massiv verwüstet sind und nur mit enormem technischen Aufwand die umgestürzten Baumstämme aufgearbeitet werden können.

Dazu kommt, dass die Waldwege durch die notwendigen großen Forstmaschinen, die zum Einsatz kamen, massiv beschädigt wurden und mit hohen Kosten erneuert werden müssen.

Ein weiterer Faktor, der sich negativ für die Waldbesitzer in der Stadt Vilseck auswirkt, ist die Tatsache, dass durch die großen Mengen Holz am Markt, die aus den niederbayrischen Schadensgebieten stammen, auch die Holzpreise in der Oberpfalz um ca. 10 bis 15 % gesunken sind. Durch die Entschädigungszahlungen, die Waldbesitzer im Bayerischen Wald erhalten, kann dieser finanzielle Nachteil ausgeglichen werden. Der Notlage unserer Waldbesitzer wird jedoch nicht in derselben Weise abgeholfen.

Hinsichtlich der Einstufung des Micro-Burst, der die Stadt Vilseck heimsuchte, bitten wir im Sinne unserer betroffenen Waldbesitzer, hier ergebnisoffen nach einer Lösung zu suchen, die dieses lokale Extrem-Unwetter mit einer Naturkatastrophe gleichstellt, sodass staatliche Entschädigungsleistungen gewährt werden können. Dieser Wunsch unserer Waldbesitzer wurde auch dem Landwirtschaftsminister Helmut Brunner bei seinem Besuch in der Stadt Vilseck vorgetragen. Derzeit läuft auch schon von privater Seite eine Unterschriften-sammlung für eine Petition, um auch unsere Waldbesitzer zu entschädigen.

20. November 2017

Damit könnte den betroffenen Waldbesitzern ebenfalls ein gleich hoher Fördersatz wie den betroffenen Waldbauern im Bayerischen Wald gewährt werden.

Darüber hinaus beantragt auch die Stadt Vilseck eine Entschädigung für das Instandsetzen und Erneuern der beschädigten Waldwege bzw. Forststraßen. Nach dem Abtransport der enormen Holzmengen ist eine umfassende Instandsetzung unserer Wege dringend notwendig.